

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2011/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2011/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2011/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Die Bf. reiste im Jahre 2000 als Asylsuchende von Sierra Leone nach Großbritannien ein. Obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde, wurde ihr zunächst eine befristete, im Jahre 2005 dann eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung erteilt. Daraufhin beantragte sie das Nachfolgen ihres 1994 geborenen Sohnes. Dieser erhielt 2007 nach seiner Einreise eine Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung, dass er keinen Anspruch auf öffentliche Mittel habe. Wie die Bf. wurde er als »der Einwanderungskontrolle unterworfen« iSd. *Asylum and Immigration Act 1996* eingestuft.

Zum Zeitpunkt der Einreise ihres Sohnes hatte die Bf. ein Zimmer in einem Privathaus angemietet. Allerdings war ihr Vermieter nicht bereit, auch noch ihren Sohn unterzubringen, und forderte kurz nach dessen Ankunft den Auszug von beiden bis 31.3.2007. Die Bf. suchte am 9.2.2007 um Unterstützung beim Londoner Stadtbezirk Southwark an, da sie ungewollt obdachlos geworden sei. Eine ungewollt obdachlose Person mit einem minderjährigen Kind wird gewöhnlich als dringend bedürftig gemäß Art. 189 *Housing Act 1996* eingestuft, und daher mit einer angemessenen Unterkunft – üblicherweise im selben Bezirk – unterstützt. Derartige Personen müssen bei der Zuweisung von Sozialwohnungen bevorzugt behandelt werden. Aufgrund der signifikanten Wohnungsknappheit in London erfolgt eine Unterbringung im Allgemeinen zunächst vorübergehend bis eine angemessene Sozialwohnung verfügbar ist. Da der Sohn der Bf. jedoch der Einwanderungskontrolle unterworfen war, wurde er bei der Entscheidung, ob auch die Bf. dringend bedürftig sei, nicht berücksichtigt. Am 14.3.2007 entschied die Bezirksverwaltung daher, dass sie keinen dringenden Bedarf und somit keinen Anspruch auf Unterbringung habe. Die Bf. beantragte eine Überprüfung dieser Entscheidung. Diese wurde jedoch am 24.5.2007 bestätigt.

Die Bezirksverwaltung unterstützte die Bf. dabei, ein Mietverhältnis im privaten Bereich im September 2007 zu finden, womit sie sich einverstanden zeigte. Sie und ihr Sohn waren folglich zu keinem Zeitpunkt tatsächlich obdachlos. Die private Mietwohnung war jedoch teurer als eine Sozialwohnung, lag außerhalb des Bezirks Southwark und somit weit von der bisherigen Arbeitsstelle der Bf. und der Schule ihres Sohnes entfernt. Die Bf. brachte vor, dass sie nach drei Monaten als Pendler ihren Arbeitsplatz aufgeben musste, da sie den erforderlichen Arbeitsweg nicht mehr bewältigen konnte und ihr Sohn täglich vier Stunden für den Schulweg benötigte.

Aufgrund eines Platzes auf der Warteliste für eine Sozialwohnung in Southwark erhielt die Bf. im März 2009 ein Angebot für eine Ein-Zimmerwohnung, in die sie mit ihrem Sohn einzog.

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens*).

I. Zulässigkeit

Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig und wird daher für **zulässig** erklärt (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK

Die Bf. bringt vor, dass sie unzulässigerweise diskriminiert wurde, indem sie nicht als dringend bedürftig bezüglich einer Unterkunft im Falle drohender Obdach-

losigkeit eingestuft, ihr keine angemessene Priorität für eine Sozialwohnung eingeräumt und sie bis zur Verfügbarkeit einer entsprechenden Wohnung nicht mit einer vorläufigen Unterkunft unterstützt wurde.

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 14 EMRK ergänzt die Garantien der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle, ihm kommt jedoch keine eigenständige Bedeutung zu, da er ausschließlich in Verbindung mit den in der Konvention garantierten Rechten und Freiheiten anzuwenden ist. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Konventionsrecht verletzt ist. Ausreichend – und auch erforderlich – ist, dass der Sachverhalt in den Regelungsbereich eines oder mehrerer Konventionsrechte fällt.

Der GH hat bereits festgestellt, dass nur unterschiedliche Behandlungen aufgrund einer feststellbaren persönlichen Eigenschaft oder eines »Status« geeignet sind, einer Diskriminierung iSd. Art. 14 EMRK gleichzukommen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass zwei Sachverhalte von Personen in gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Situationen ungleich behandelt werden. Dies bedeutet eine Diskriminierung, wenn keine objektive und begründete Rechtfertigung besteht, kein legitimes Ziel verfolgt wird oder die Zweck-Mittel-Relation unverhältnismäßig ist.

2. Anwendung im vorliegenden Fall

Grundsätzlich besteht kein Recht iSd. Art. 8 EMRK auf Bereitstellung einer Unterkunft. Für den Fall, dass ein Vertragsstaat jedoch eine solche Leistung vorsieht, muss er dies in Übereinstimmung mit Art. 14 EMRK tun. Die im vorliegenden Fall angefochtene Gesetzgebung berührt offensichtlich Wohnsituation und Familienleben der Bf. und ihres Sohnes, da sie sich auf den Anspruch auf Unterkunftsunterstützung bei einer Gefahr von Obdachlosigkeit ausgewirkt hat. Aus diesem Grund bejaht der GH, dass der vorliegende Fall im Geltungsbereich des Art. 8 EMRK liegt. Der GH muss somit prüfen, ob eine unzulässige Diskriminierung iSd. Art. 14 EMRK auf Seiten der Bf. vorliegt.

Der GH ist der Meinung, dass der Grund, aus dem die Bf. im Vergleich zu einer anderen Person in einer relativ vergleichbaren Situation unterschiedlich behandelt wurde, der Aufenthaltsstatus ihres Sohnes war. Diesem wurde die Einreise nach Großbritannien unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt, dass er keinen Anspruch auf öffentliche Mittel haben würde. Es ist dieser bedingte Rechtsstatus, aus dem die unterschiedliche Behandlung der Bf. resultiert, und nicht die Tatsache, dass ihr Sohn Staatsangehöriger Sierra Leones ist.

Der GH teilt nicht die Ansicht der Regierung, dass der Aufenthaltsstatus keinen Unterscheidungsgrund

gemäß Art. 14 EMRK bilden könne, da er ein Rechtsstatus und keine persönliche Eigenschaft sei. Wie jüngst anerkannt, stellt der Wohnsitz einer Person einen Aspekt einer persönlichen Eigenschaft im Geltungsbereich des Art. 14 EMRK dar, obwohl eine Person ihren Wohnsitz frei wählen kann und dieser kein unveränderliches persönliches Merkmal ist. Ebenso beinhaltet der Aufenthaltsstatus – sofern er keinen Flüchtlingsstatus mit sich bringt – insofern eine Wahlmöglichkeit, als die betroffene Person sich dafür entschieden hat, in einem Land wohnhaft zu sein, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt. Der GH sah somit stillschweigend den Aufenthaltsstatus als möglichen Unterscheidungsgrund im Geltungsbereich des Art. 14 EMRK an. Er erinnert an seine bisherigen Feststellungen, dass eine große Bandbreite persönlicher Eigenschaften, die nicht als »persönlich« im Sinne von unveränderbar oder angeboren zu bezeichnen sind, einen »sonstigen Status« gemäß Art. 14 EMRK darstellen kann. Die Tatsache, dass der Aufenthaltsstatus ein vom Gesetz geschaffener Status ist, verhindert nicht, unter den Begriff »sonstiger Status« iSd. Art. 14 EMRK gereiht zu werden. Im vorliegenden Fall, und in vielen anderen möglichen Fallkonstellationen, resultiert eine große Bandbreite rechtlicher und anderer Auswirkungen aus dem Aufenthaltsstatus einer Person.

Bei der Festsetzung der Reichweite des Ermessensspielraums, der den Vertragsstaaten zugestanden wird, ist der Status, auf dem die Unterscheidung beruht, besonders zu beachten. Wie bereits erwähnt ist der Aufenthaltsstatus kein angeborenes oder unveränderbares Merkmal wie das Geschlecht oder die Rasse, sondern einer Wahlmöglichkeit zugänglich. Im Fall der Bf. wurde ihr kein Flüchtlingsstatus zuerkannt, als sie nach Großbritannien als Asylsuchende einreiste. Somit kann sie nicht als eine Person bezeichnet werden, die sich in einem Vertragsstaat als Flüchtling aufhielt, weil sie nicht in ihr Geburtsland zurückkehren konnte. Zudem entschied sie später, ihren Sohn nachfolgen zu lassen. Im Hinblick auf die dem Aufenthaltsstatus innewohnende Wahlmöglichkeit muss eine Rechtfertigung daher nicht so gewichtig – wenn auch objektiv und begründet – ausfallen wie beispielsweise im Falle einer Entscheidung, die auf der Staatsangehörigkeit basiert. Da die Thematik dieses Falles – die Bereitstellung von Unterkünften für Bedürftige – überwiegend sozio-ökonomischer Natur ist, ist der Ermessensspielraum der Regierung relativ weit.

Für den Fall, dass kein ausreichendes Angebot zur Befriedigung der Nachfrage verfügbar ist, wird es als legitim angesehen, Kriterien aufzustellen, nach denen eine Leistung wie eine soziale Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, soweit diese nicht willkürlich oder diskriminierend sind. Jedes Sozialsystem muss, um funktionsfähig zu sein, eine eindeutige Kategorisierung zur Unter-

scheidung verschiedener Gruppen Bedürftiger besitzen. Staaten sind berechtigt, zwischen verschiedenen Kategorien von sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Ausländern zu differenzieren und den Zugang bestimmter Kategorien von Ausländern zu sogenannten »Ressourcen-hungrigen öffentlichen Diensten«, zu denen auch die soziale Unterbringung gehört, zu begrenzen.

Art. 185 *Housing Act 1996* legt eindeutig diejenigen Personen fest, die einen Anspruch auf soziale Unterbringung bzw. Unterstützung im Falle drohender Obdachlosigkeit haben, und welche nicht berücksichtigt werden. Diese Klassifizierungen können nicht als willkürlich oder diskriminierend angesehen werden. Personen mit einem feststehenden Recht, sich in Großbritannien aufzuhalten, wie beispielsweise Flüchtlinge oder solche mit einer permanenten, bedingungslosen Aufenthaltsbewilligung, haben sowohl Anspruch auf Unterbringung als auch auf Unterstützung. Diejenigen, deren Aufenthaltsbewilligung von der Bedingung abhängt, sich selbst versorgen zu können und keinen Anspruch auf öffentliche Mittel zu haben, haben keine Ansprüche. Jedenfalls ist es nicht willkürlich, einen dringenden Bedarf der Bf. zu verneinen, wenn diese Entscheidung ausschließlich auf der Zugehörigkeit ihres Sohnes zu ihrem Haushalt beruht, dessen Einreise nur einige Monate vor der Stellung des Unterstützungsantrages durch die Bf. und nur unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt wurde, keinen Anspruch auf öffentliche Mittel zu haben. Indem

sie ihren Sohn in vollem Bewusstsein dieser Bedingung nach Großbritannien brachte, zeigte sie sich damit einverstanden.

Die Gesetzgebung verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich die faire Verteilung einer knappen Ressource unter verschiedenen Kategorien von Anspruchsberechtigten. Die Bf. war zu keinem Zeitpunkt tatsächlich obdachlos. Bei einer Feststellung eines dringenden Bedarfs wäre die Bf. sehr wahrscheinlich in einer vorübergehenden Unterkunft untergebracht worden, möglicherweise ebenfalls im privaten Bereich. Die private Mietwohnung der Bf. hätte auch im Falle der Feststellung eines dringenden Bedarfs außerhalb des Bezirks Southwark liegen können. Die Bf. zog aufgrund eines Angebots einer Sozialwohnung 17 Monate später wieder zurück nach Southwark, was auch innerhalb des Zeitraums einer Zuweisung bei einem dringenden Bedarf liegt.

Unter diesen Umständen bewertet der GH die unterschiedliche Behandlung der Bf. aufgrund des Erfordernisses der möglichst fairen Verteilung knapp bemessener Sozialwohnungen in Großbritannien und der Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus im Rahmen einer Zuweisung als begründet und objektiv gerechtfertigt. Die Auswirkung der unterschiedlichen Behandlung war daher nicht unverhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel.

Es ist somit **keine Verletzung** von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK festzustellen (einstimmig).